



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Abschnitt von der Rechtlosigkeit (rættlösabalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

Dies ist der Abschnitt von der Rechtlosigkeit¹⁾

1. Die Schweden²⁾ haben den König zu wählen und so (soll man) fortfahren.³⁾ Er soll mit Geiseln von oben her⁴⁾ fahren und nach Ostgötaland. Dann soll er Männer senden hierher zu aller Götten Ding. Da soll der Gesetzesprecher Geiseln bestimmen, zwei aus dem Süden des Landes und zwei aus dem Norden des Landes. Dann soll er vier andere Männer aus dem Lande ihnen begeben. Die sollen zum Junaboch entgegenfahren. Der Ostgötten Geiseln sollen dorthin folgen und Zeugnis erbringen, daß er so in das Land gekommen ist, wie ihr Recht es sagt. Dann soll man aller Götten Ding berufen, ihn zu empfangen. Wenn er zum Ding kommt, da soll er allen Götten in Treuen schwören, daß er nicht das Recht in unserem Lande brechen wird. Dann soll der Gesetzesprecher ihn zuerst zum König urteilen und dann die anderen, die er auffordert. § 1. Der König soll dann drei Männern den Frieden geben, die nicht Meidingswerk getan haben.

2. Wenn man einen Bischof wählen soll, da soll der König alle Leute im Lande ausforschen, wen sie haben wollen; er soll ein Bauernsohn sein. Dann soll ihm der König den Stab in die Hand geben und einen goldenen Siegelring. Dann soll man ihn in die Kirche führen und auf den Bischofsstuhl setzen. Da ist er vollkommen an seiner Gewalt ohne Weihe.

3. Ein Bauernsohn soll Gesetzesprecher sein; dafür sollen alle Bauern sorgen mit Gottes Gnade. § 1. Der König soll

¹⁾ die Überschrift paßt unbestritten nicht zu allen Kapiteln, wenn man unter Rechtlosigkeit eine Rechtswidrigkeit versteht. Ob aber darunter Fälle verstanden werden können, für die es zunächst an einer Bestimmung im Rechtsbuch fehlte, so daß der Abschnitt nur Novellen enthielte, erscheint mir höchst unwahrscheinlich. Allerdings so Sjörös 213 im Anschluß an Pipping s. v. und Estlander in Festskr. tillägn. H. Pipping (1924) 95. Dagegen Beckman, Ark. a. a. D. 149.

²⁾ im Gegensatz zu den Götten. v. A. Grundriß³ 90.

³⁾ oder: die Sache weiterführen, die Sache betreiben.

⁴⁾ von Upland her, wo er auf dem Morathing bei Upsala gewählt wurde.

die Jury vor sich setzen und der Gesetzessprecher am Ding.¹⁾ § 2. Das heißt immer aller Götten Ding, wo der Gesetzessprecher ist. Da kann man Leute in ein Geschlecht leiten und Vergleiche verkünden.

4. Nimmt ein Mann Gut eines andern weg ohne Verurteilung, das ist eine dreifache Neunmarksache. Es hat neun Mark der Kläger und Ersatz für sein Gut mit geschworenem Eide, neun Mark der König und neun Mark alle Leute. § 1. Haut ein Mann eines Mannes Haus zusammen, ohne ihn mit Klage (in die Friedlosigkeit) verfolgt zu haben, das sind dreimal neun Mark. Es hat neun Mark der Kläger und ebenso der König und ebenso alle Leute.

5. Es nennt ein Mann einen andern einer Hündin Sohn.²⁾ „Wer ist dies?“, sagt er. „Du“, sagte jener. „Ich rufe dafür Zeugnis auf, daß du mir ein Scheltwort zuriefst.“ Das ist eine Sechszehnörtugensache in jedem Anteil. Er soll ihm ein Ding weisen und Verklarungszeugnis erbringen lassen am Beweistertin und beweisen mit Zwölfereid. Er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß du mir ein Scheltwort zuriefst, und du bist schuldig der Sache, wegen deren ich dich verklagte“. So soll man wegen Scheltwort klagen und wegen Schimpfwort. § 1. Nennt ein Mann einen anderen einen Freigelassenen, der geschlechtsgeboren ist, oder sagt er: „ich sah, daß du ranntest, einer vor einem, und hattest einen Speer hinter dir“.³⁾ Das ist ein Scheltwort, eine dreifache Sechszehnörtugensache. § 2. „Ich sah, daß ein Mann dich mißbrauchte.“ „Wer ist dies?“ „Du“, sagte er. „Ich rufe dafür zum Zeugnis auf, daß du mir sagtest Scheltwort und Schimpfwort.“ Das ist eine

¹⁾ so ist ohne Textänderung zu übersetzen. Ändert man mit Schlyter u. A. pingi in pingæ heißt es: . . . und der Gesetzessprecher hat Ding zu halten. M. E. nicht so abzulehnen wie bei Sjöros geschehen. Liegt der Gegensatz nicht vielleicht darin, daß der König zwar Königsgericht mit næmd halten kann, aber kein Landsding nach Volksrecht?

²⁾ oder: eine junge Hündin?

³⁾ nicht klar, ob einen eigenen Speer auf dem Rücken, mit dem er sich verteidigen könnte, oder einen fremden, der sich gegen seinen Rücken richtet. Sjöros, 223.

Sechszehnörtugensache in jedem Drittel. § 3. „Ich sah, daß du hattest deinen Willen mit einer Kuh oder mit einer Stute.“ Das ist ein Schimpfwort und eine dreifache Sechszehnörtugensache. Dies soll er gegen ihn klagen; es kommt nicht Nein dagegen.¹⁾ § 4. „Ich sah, daß du deine Mutter hattest.“ Das ist ein Schimpfwort und eine dreifache Sechszehnörtugensache, und es kommt nicht Nein dagegen. § 5. Das sind die Scheltworte gegenüber einer Frau. „Ich sah, daß du rittest auf einem Hürdentor²⁾, mit losem Haar und in Herengestalt, als Tag und Nacht gleich waren.“ Behauptet man, sie könne bezaubern Frau oder Kuh, das ist ein Scheltwort. Kennt man eine Frau eine Ehebrecherin, das ist ein Scheltwort. Sagt man von einer Frau, sie habe es mit ihrem Vater oder sie habe ihr Kind abgetrieben, oder sie habe ihr Kind gemordet, das sind Schimpfworte. § 6. Alle diese sündhaften Sachen soll er zuerst mit seinem Priester besprechen und nicht herauschleudern in Groll und feindlichem Sinn, er mache sich denn schuldig mit drei Mark. Sie heißen drei und sind zwei.

6. Begeht ein Mann einen Handraub, da soll er sich wehren mit einem Eide von zwölf Männern und zweier Männer Zeugnis von den zwölfen und (die sollen) dann in der Zwölft stehen. Wird er sachfällig, da soll er büßen dreimal sechszehn Örtugen.

7. Wenn ein Mann von einem andern Schuld fordert, da soll er seine Nachbarn herbeirufen, sie dabeisein und hören lassen, daß er ihn um Schuld anfordert. Dann mag er ihn pfänden nachher, wenn er will. Hat er Schuld zu fordern, da mag er ihn verfolgen darum, wie das Recht sagt. (Er soll die Schuld leisten) und seinen Eid dazu, wenn sie darüber uneinig sind, daß er ihm nicht mehr zu gelten hat. Spricht jener nein dagegen, behauptet er von sich, daß er ihm keine Schuld zu gelten habe, da soll er schwören mit zwölf Männern, daß er nicht hat ihm Schuld zu gelten oder Gabe zu lohnen. Kommt er in Verzug,

¹⁾ d. h. er kann nicht leugnen.

²⁾ statt „auf einem Hürdentor“ wird auch die Übersetzung „rittlings“ vorgeschlagen. Vgl. Sjörös 224 ff. Nicht richtig ist „Zaunstecken“, wie Hwb. d. deutsch. Aberglaubens III, 1838, 1849.

büße er dreimal sechszehn Ortugen und die Schuld. § 1. Pfand soll man lösen mit Schuld(zahlung) mit Zwölfereid.

8. Tötet ein Mann ein Pferd oder ein Rind eines anderen und begeht er Viehverbergung¹⁾, da soll er ein Siebennachtzding vor ihm festsetzen und Augenzeugnis gegen ihn erbringen lassen. Er bitte so die Götter sich hold, (wie es wahr ist), „daß ich sah, daß du tötetest sein Vieh und ihm Viehverbergung zufügest“. Sodann soll er vor die Zwölft gehen, bitten so sich die Götter hold und seiner Helferschar (wie es wahr ist), „daß du mir Viehverbergung zufügest und (daß) du tötetest mein Vieh und bist schuldig dieser Sache“. Dann soll er vergelten mit geschworenem Eide und darüber hinaus dreimal sechszehn Ortugen. Ist kein Augenzeugnis da, wehre er sich mit zwölf Männern. Wenn das Vieh, das getötet ist, zwei Dre wert ist oder besser als zwei Dre, da ist dies volle Viehverbergung. Wenn es schlechter ist, als zwei Dre, da soll man es zweifach vergelten, was es auch wert ist. § 1. Wird getötet ein Pferd oder ein Rind auf der Dorfmark eines anderen Dorfes, weiß man nicht, wer es tötete, da soll er ein Siebennachtzding anberaumen vor einem von denen und halten vor allen und Zeugnis erbringen lassen am Siebennachtzding, daß dies dort erlitt gewaltsamen Tod auf deren Mark von Menschenhand, „und deshalb haben die es nach Recht zu vergelten“.

9. Tötet ein Tier ein anderes und erbringt der Hirte Beweis, leiste (jenes Eigentümer) vollen Ersatz dafür mit geschworenem Eid, und nehme das tote Tier oder er nütze Fleisch und Haut, und es nehme halben Ersatz der, der (das Tier) hatte, von dem, dessen (Tier) tötete. In dieser Sache ist der Hirte voller Zeuge, gleich ob er frei ist oder unfrei. Wird ihm Ersatz verweigert, da soll er ein Siebennachtzding dazu anberaumen, Augenzeugnis erbringen zu lassen. Da soll er bereit halten das Zeugnis und das Buch fordern.²⁾ Wird ihm Recht verweigert, da soll er Zeugen auf-

¹⁾ so die wörtliche Übersetzung. Der Deliktstatbestand ist der, daß jemand fremdes Vieh tötet und verbirgt. Also eben „Viehmord“.

²⁾ d. h. die Bibel zur Eidesleistung. Aber vielleicht Schreibfehler. Im jüngeren Text: Bußen fordern (kræfia bōter).

rufen. Er bitte so sich die Götter hold, (wie es wahr ist), „daß dein Tier tötete mein Tier“ — mit Augenzeugnis¹⁾ — „und so erhob ich Klage gegen dich“. Kann er die Klage nicht durchführen mit gesetzlichem Zeugnis, da soll der, der beklagt ist, sich wehren mit zwölf Männern. (Er soll) bitten so sich die Götter hold, (wie es wahr ist), „daß nicht mein Tier dein Tier tötete und darum bin ich nicht schuldig der Sache, deren du mich beschuldigst“.

§ 1. Fällt ein Tier in ein Werk von eines Menschen Hand, in einen Brunnen oder einen Graben oder ein anderes derartiges Werk, und erleidet den Tod davon, da soll man büßen sechs Öre für einen Hengst, eine halbe Mark für einen Ochsen und ebensoviel für Kuh und Stute. So soll man dies klagen und wehren, wie wenn ein Tier ein Tier getötet hätte. § 2. Springt ein Tier in ein Gehege, so daß keiner es jagt, erleidet es den Tod davon, liege es unvergolten. Springt ein Tier aus einem Gehege, vergelte es der, der das Gehege hat. Jagt jemand (ein Tier) aus einem Gehege, erleidet es da den Tod davon, ist Augenzeugnis da, vergelte es der, der herausjagte, wie gesagt ist für den Fall, daß es tot in einem Graben lag. In gleicher Weise soll man klagen und wehren. § 3. Wenn ein Mann einen Hengst verstümmelt oder die Schwanzhaare (abschneidet) und ein Auge austicht, gelte er einen Öre oder wehre sich mit Zwölfereid.

10. Alles Geliebene soll heil heimgeführt werden, dem, der es lieb, ohne alle Gegenrede.

11. Läuft ein Unfreier fort oder eine Unfreie von ihrem Haus- herrn und richtet irgendeinen Schaden an, tötet, stiehlt oder raubt, nicht soll der Hausherr gelten, außer er nehme den Haus- angehörigen wieder auf. Nimmt er ihn wieder auf, büße er dessen Vergehen, wie das Recht sagt, wenn Augenzeugnisse da sind oder das Diebsgut in (seinen) Händen ergriffen ist. Ist dies nicht da, wehre er sich mit Leugnen wie das Recht sagt. § 1. Leihet ein Mann einem andern seinen Unfreien, verantworte der seine Vergehen, der ihn zur Leihe genommen hat, solange er in seiner Obhut ist.²⁾

¹⁾ Zur Formel?

²⁾ v. N. I 29 übersezt „Haftung“.

12. Wer von einem Bauern einen Hengst oder einen Ochsen oder eine Kuh leiht, der soll haften für Unachtsamkeit, das ist Dieb, Wasser, Moor, Strick und anderes der Art. § 1. Geht ein Tier zugrunde durch Übermacht, das ist Vär oder Krankheit, (dafür haftet man nicht).¹⁾ Für den Wolf soll man haften wie für Unachtsamkeit, wenn man nicht Überbleibsel davon erlangt. Das ist sechs Ore für den Hengst, eine halbe Mark für den Ochsen und die Stute. Erlangt er Überbleibsel, gelte er nicht für den Wolf.

13. Legt ein Mann bei einem andern sein Gut ein zur Verwahrung, da kann das Gut nicht abhanden kommen dem, der es entgegennimmt, weder durch Diebstahl noch durch Raub, außer es werde des Bauern Tier oder sonstiges Gut dessen, der es entgegennimmt, mit weggenommen. Ersehen soll er es. Er lege vor, was er will, und dazu einen Zwölfereid, daß er nicht mehr empfing seines Gutes zur Verwahrung, als er nun vorgelegt hat.

Grundstücksabschnitt

1. Fünf sind die Erwerbarten von Land. Eine ist Erbschaft, die andere ist Aussteuer des Sohnes. Die dritte ist Mitgift der Tochter. Die vierte ist Kauf. Die fünfte ist Übergabe.

2. Der Käufer soll nehmen Zwei von dessen Hand, der das Land verkauft, für die Umfahrt zu haften, und er zwei von [dessen] Hand, [der kauft], für den Kaufpreis zu haften. Sie alle sollen greifen in die Hand beiden denen; dann ist mit Kauf festigern²⁾ gebunden. Es löse auf mit drei Mark, wer auflösen will. Es kommt keine Kaufauflösung hinzu, seitdem (die Umfahrt) gefahren ist. Da soll man ein Siebennacht Ding anberaumen vor dem, der für die Umfahrt haftet, und vor allen denen, die Land haben im Dorf. Man soll gehen um Acker und Wiesen

¹⁾ vgl. Fb. 6 pr.

²⁾ die Festiger sind Personen, deren Beteiligung am Vertragschluß als Vertreter der Dinggemeinde bei bestimmten Rechtsgeschäften zur Geschäftsform gehört. Vgl. v. A. I 269 ff. Ders. Grundriß³ 225.